



Brüssel, den 17. Juni 2021
(OR. en)

9714/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0142(APP)

RECH 300
FIN 450
COMPET 474
ENER 274

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9772/20

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

– *Grundsätzliche Einigung*

– *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2020 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl vorgelegt¹.

¹ Dok. 9772/20.

2. Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ist ein Forschungsprogramm der EU, das außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens aus den Erträgen aus dem Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung finanziert wird, die diesem Fonds gemäß Protokoll Nr. 37 zugewiesen wurden. Nach diesem Protokoll finanziert der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausschließlich Forschungsprojekte im Kohle- und Stahlsektor.
3. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird darauf abgezielt, einen Teil des Vermögens der EGKS in Abwicklung für den Zeitraum 2021-2027 zur Veräußerung freizugeben, sodass jährlich eine Mittelzuweisung an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS) in Höhe von 111 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dieser jährlichen Mittelzuweisung wird auch weiterhin die kooperative Forschung in den Kohle- und Stahlsektoren unterstützt und werden die Finanzierung bahnbrechender Technologien, mit deren Hilfe nahezu kohlenstofffreie Stahlerzeugungsprojekte ermöglicht werden, sowie Forschungsprojekte für einen gerechten Übergang für Kohlebergwerke und die entsprechenden Infrastrukturen ermöglicht.
4. Im Anschluss an die Arbeit in der Gruppe „Forschung“ seit September 2020, die zu einigen geringfügigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags geführt hat, hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 27./28. Mai 2021 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text angenommen.
5. Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl muss das Europäische Parlament dem Entwurf des Beschlusses des Rates zustimmen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9399/21) erzielen und
 - beschließen, dass der Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 9399/21 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet wird.